



RV-Drucksache Nr. VIII-34

Planungsausschuss	21.09.2010	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	28.09.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb 2010 - Entwurf

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb 2010 wird beschlossen.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz einzuleiten.

Sachdarstellung/Begründung

Gesetzliche Vorgabe, Vorgang

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005 sollen von den Regionalverbänden Landschaftsrahmenpläne aufgestellt und entsprechend der weiteren Entwicklung fortgeschrieben werden. Dabei sind die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen und die Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2 NatSchG zu verwirklichen.

Landschaftsrahmenpläne sind aufzustellen, wenn wichtige Gründe nähere Untersuchungen über die Belastung und Belastbarkeit der natürlichen Gegebenheiten für das gesamte Planungsgebiet oder für Teile des Planungsgebiets erfordern. Die Ausarbeitung des Landschaftsrahmenplans hat im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Für das Verfahren gilt § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes entsprechend. Die Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden.

Zum Inhalt von Landschaftsrahmenplänen macht das NatSchG in § 16 Abs. 3 folgende Angaben. Die Pläne sollen insbesondere Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum einschließlich der Erholungsvorsorge,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,

4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) zum Aufbau und zur Sicherung des Biotopverbunds,
 - d) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,
 - e) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000",
 - f) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Der aktuell gültige Landschaftsrahmenplan für die Region Neckar-Alb stammt aus dem Jahr 1989 und dokumentiert die landschaftliche Situation Mitte der 1980er Jahre. Die zunehmenden und konkurrierenden Flächenbeanspruchungen in den letzten Jahrzehnten haben gezeigt, dass "wichtige Gründe nähere Untersuchungen über die Belastung und Belastbarkeit der natürlichen Gegebenheiten für das gesamte Planungsgebiet erfordern" und damit die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb notwendig war.

Die Verbandsversammlung hatte am 20.07.2004 die Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb beschlossen. Wie bei der Aufstellung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 sollte auch bei dessen Fortschreibung der Landschaftsrahmenplan parallel erarbeitet und als Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ in den Regionalplan integriert werden. Dem entsprechend beschloss der Planungsausschuss bei seiner Sitzung am 14.06.2005 die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans (RV-Drucksache VII-15).

Der bis Ende 2008 in einem Vorentwurf erarbeitete Landschaftsrahmenplan wurde allerdings aus Zeitgründen zu Gunsten der Fortschreibung des Regionalplans 1993 zurückgestellt, nachdem die wesentlichen Inhalte in Kapitel 3 des Regionalplans Neckar-Alb, Planentwurf 2008, übernommen worden waren. Damit wurde der Vorgabe von § 17 Abs. 3 NatSchG entsprochen, nach der die Landschaftsrahmenpläne, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden sollen.

Die nun vorgelegte Fassung wurde gegenüber dem Vorentwurf 2008 aktualisiert.

Genereller Ansatz

Der Landschaftsrahmenplan wurde so angelegt, dass seine Inhalte für die Fortschreibung des Regionalplans sowie für die Plan-Umweltprüfung des Regionalplans gut nutzbar sind. Entsprechend wurden Gliederung und Nomenklatur ausgerichtet.

In eigenen Kapiteln wurden die Freiraumsicherung durch Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3), Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund) (Kap. 4), Bodenerhaltung (Kap. 5), Landwirtschaft (Kap. 6), Forstwirtschaft (Kap. 7), Erholung und landschaftsgebundener Tourismus (Kap. 8), Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 9), vorbeugender Hochwasserschutz (Kap. 10) sowie Rohstoffvorkommen und Rohstoffabbau (Kap. 11) behandelt.

In den einzelnen Kapiteln wurden grundsätzliche Punkte, die jeweilige Situation in der Region Neckar-Alb sowie ggf. die wirtschaftliche und ökologische Bedeutung dargestellt. Bestandsbeschreibung und –bewertung erfolgten überwiegend auf Basis von Umweltdaten des Landes Baden-Württemberg. Auf dieser Basis wurden Folgerungen für regionalplanerische Festlegungen gezogen, die sich in allgemeinen Anforderungen, in für den jeweiligen Aspekt wertvollen Flächen,

in Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen sowie in weitere Aspekte aufgliedern. Diese Folgerungen sind als Hinweis zur Übernahme in den Regionalplan zu verstehen. Die Bestandsaufnahme und Bewertung sind in zahlreichen Karten dokumentiert und münden im regionalen Freiraumkonzept (Karten im Maßstab 1 : 50'000 im Anhang), das als Basis für die Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte dienen soll.

Wesentliche Inhalte und Ergebnisse

Freiraumsicherung durch Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3)

Anhand folgender Kriterien wurden regionsweit wertvolle großflächige Freiräume ermittelt und die regionalplanerischen Anforderungen zu deren Sicherung formuliert:

- Unzerschnittenheit der Landschaft,
- ausgleichende Funktion für das Siedlungsklima,
- freier Zugang zur unbebauten Landschaft,
- ortsnahe Erholungsfunktion,
- Verbindung der freien Landschaft mit innerörtlichen Grünflächen und
- Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes.

Es wird vorgeschlagen, im Regionalplan die wertvollen großflächigen Freiräume nach Abwägung mit weiteren Belangen als regionale Grünzüge festzulegen.

Anhand folgender Kriterien wurden wertvolle kleinflächige Freiräume ermittelt und die regionalplanerischen Anforderungen zu deren Sicherung formuliert:

- Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungen, in den weniger verdichteten Teilräumen bei einem Abstand weniger 1.500 m, in den verdichteten Teilräumen bei einem Abstand weniger 750 m zwischen zwei Siedlungen.

Es wird vorgeschlagen, im Regionalplan die wertvollen kleinflächigen Freiräume nach Abwägung mit weiteren Belangen als Grünzäsuren festzulegen.

Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund) (Kap. 4)

Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 NatSchG ist in den Landschaftsrahmenplänen ein Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen (-gliedern) darzustellen. Dies wurde wie folgt umgesetzt:

- Kernflächen sind Flächen mit folgenden Schutzgebietskategorien: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder, § 32-Biotop, flächenhafte Naturdenkmale, Waldbiotop sowie Großteile der Vogelschutzgebiete.
- Verbindungsflächen sind weitere, aus Naturschutzsicht wertvolle, jedoch nicht unter obigen Schutz fallende Flächen: Streuobstwiesen, Heideflächen, Heckengebiete, Feldgehölze, naturnahe Fließgewässer mit Randstreifen, Sumpfflächen.
- Verbindungsglieder sind aus Naturschutzsicht „weitere wichtige“ Landschaftsteile, vorzugsweise weniger naturnahe Fließgewässer sowie Grünland- und Laub-/Mischwaldgebiete, zwischen den erstgenannten Flächenkategorien sowie teilweise Wildtierkorridore. Verbindungsglieder schließen die Lücken zwischen den Kernflächen und Verbindungsflächen.

Im regionalen Biotopverbund sind die wertvollen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zusammengefasst. Es wird vorgeschlagen, diese nach Abwägung mit weiteren Belangen im Regionalplan als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

Bodenerhaltung (Kap. 5)

Die große Bedeutung der Böden im Landschaftshaushalt wird hervorgehoben. Wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung wurden anhand folgender Kriterien ermittelt:

- hohe Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt,
- hohe Filter- und Pufferkapazität,
- hohe natürliche Ertragsfähigkeit,
- starke Erosions- und Rutschungsgefährdung.

Die genannten Flächen wurden als wertvolle Gebiete für Bodenerhaltung zusammengefasst. Es wird vorgeschlagen diese nach Abwägung mit weiteren Belangen als Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung in den Regionalplan zu übernehmen.

Landwirtschaft (Kap. 6)

Auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in der Region wird eingegangen. Als wertvolle Flächen für die Landwirtschaft werden die landwirtschaftlichen Vorrangflächen I und II eingestuft. Es wird vorgeschlagen diese nach Abwägung mit weiteren Belangen als Vorranggebiete für Landwirtschaft in den Regionalplan zu übernehmen.

Forstwirtschaft (Kap. 7)

Die multifunktionale Bedeutung der Forstwirtschaft und die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes werden hervorgehoben. Ihre Erhaltung ist eine zentrale regionalplanerische Forderung. Die auf der Grundlage von Bodengüte und Hangneigung von der Forstdirektion Tübingen ermittelten Vorrangflächen für die forstliche Produktion wurden differenziert betrachtet. Ergab sich keine Überschneidung mit aus Naturschutzsicht wertvollen Flächen, so wurden sie als wertvolle Gebiete für die Forstwirtschaft im Sinne der forstlichen Produktion eingestuft. Bei Überschneidungen mit Naturschutzbelangen ergaben sich wertvolle Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen. Erstere werden für den Regionalplan als Vorranggebiete für Forstwirtschaft, zweitere als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen vorgeschlagen.

Erholung und landschaftsgebundener Tourismus (Kap. 8)

Weite Teile der Region Neckar-Alb sind landschaftlich attraktiv und eignen sich für die Erholung und den landschaftsgebundenen Tourismus sehr gut. Auf das Biosphärengebiet Schwäbische Alb und die Naturparke Schönbuch und Obere Donau wird gesondert eingegangen. Die wertvollen Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus wurden nach folgenden Kriterien ermittelt:

- größere Laub- und Mischwaldgebiete,
- größere Grünlandgebiete,
- Gebiete mit großen bzw. zahlreichen Wacholderheiden, Hecken, Feldgehölzen,
- extensiv genutzte Talauen mit naturnahen Fließgewässern.

Es wird vorgeschlagen, diese Gebiete nach Abwägung mit weiteren Belangen im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete für Erholung festzulegen

Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 9)

Auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Region wird eingegangen. Die Bedeutung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung wird dargelegt. Als wertvolle Flächen zur Sicherung von Wasservorkommen werden Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie weitere empfindliche Grundwasservorkommen ohne Schutzstatus herangezogen. Es wird empfohlen, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Die weiteren empfindlichen Grundwasservorkommen ohne Schutzstatus sollen als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen übernommen werden.

Vorbeugender Hochwasserschutz (Kap. 10)

Die steigende Hochwassergefahr vor dem Hintergrund des Klimawandels wird thematisiert. Da für die Region Neckar-Alb Hochwassergefahrenkarten noch nicht flächendeckend vorliegen, wurden die wertvollen Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz selbst erhoben. Folgende Kriterien wurden herangezogen:

- Fließgewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie;
- darüber hinausgehend Fließgewässer mit erhöhter Hochwassergefahr;
- von Flusssedimenten geprägte Flächen in den Talauen außerhalb der Siedlungen.

Demnach wurden an vielen Fließgewässern in der Region wertvolle Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ermittelt. Es wird vorgeschlagen, diese im Regionalplan nach Abwägung mit weiteren Belangen als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, größere, geplante und bestehende Hochwasserrückhaltebecken nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, um den verstärkten Bemühungen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen.

Rohstoffvorkommen und Rohstoffabbau (Kap. 11)

Die Rohstoffvorkommen, die Abbaustätten und die Rohstoffverwendung in der Region werden beschrieben. Die Konflikte im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau werden behandelt. Es werden allgemeine regionalplanerische Anforderungen formuliert.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer
Sachgebiet Landschaft und Umwelt